



## Stellungnahme zum Entwurf zur Errichtung einer Bundesagentur für die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen

Die Errichtung einer Bundesagentur für die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH), unter deren Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 auch die Zurverfügungstellung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in bestimmten asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (§ 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 und 7 BFA-VG) fällt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Zurverfügungstellung von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen ist, wie in den Erläuterungen betont wird, notwendig, um den Fremden ein entsprechendes Vorbringen ihres Ansuchens und damit eine zweckentsprechende Geltendmachung ihrer Rechte im Verfahren zu ermöglichen“ und liegt daher „in ganz wesentlichem Interesse der Betroffenen“. Positiv hervorzuheben ist auch der Hinweis in den Erläuterungen zu § 15 Abs. 1, dass Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen vom Zeitpunkt des erstmaligen Antreffens eines Fremden durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Abklärung, ob der Fremde einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen wünscht, bis nach dem Asylverfahren wie auch im Rahmen der Durchführung einer etwaigen Abschiebung und bei mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung gestellt werden sollen.

Mit der Inkludierung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in die Aufgaben der neuen Bundesagentur wird die Einführung eines einheitlichen und nachvollziehbaren Qualitätssicherungssystems möglich, das einen wesentlichen Schritt zur Verbesserung der derzeit teilweise unzureichenden Qualität bei der Sprachmittlung im Asylverfahren darstellt. Qualitätsvolle Sprachmittlung ist ein wesentlicher Aspekt sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen als auch im Hinblick auf die qualitätsvolle und effiziente Abwicklung der Verfahren und damit nicht zuletzt auf die Verfahrenssicherheit.

Was im derzeitigen Entwurf jedoch fehlt, sind konkrete Angaben dazu, wie die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen überprüft und gesichert werden soll. Aus diesem Grund wird von UNIVERSITAS Austria empfohlen, dass die Bundesagentur Qualitätskriterien für die Ausübung der Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit festlegt. So sollten in erster Linie DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen mit entsprechender akademischer Qualifikation (z. B. AbsolventInnen von universitären Übersetzungs - bzw. Dolmetschausbildungen oder gerichtlich beeidete Personen) hinzugezogen werden. Ebenso sollten Mindestanforderungen in Bezug auf Ausbildung und Qualität der Leistung definiert werden. Diese sollten nicht nur für AmtsdolmetscherInnen gelten, sondern auch für die anderen, nicht von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die laut Erläuterungen fallweise herangezogen werden müssen. Die Festlegung von Mindeststandards in Bezug auf Ausbildung und Tätigkeitsausübung sollte in Kooperation mit den einschlägigen Berufsverbänden wie UNIVERSITAS Austria und den Instituten für Translationswissenschaften in Österreich geschehen, die auch federführend bei der Konzeption und Umsetzung der QUADA-Ausbildungsaktivitäten (Trainingshandbücher und Kurse) bzw. weiterer Qualifizierungsmaßnahmen für nicht ausgebildete DolmetscherInnen mitgewirkt haben. Empfehlenswert wäre es, Kriterien für die Bestellung, Ausübung und Fortbildungsmaßnahmen im Gesetz festzuschreiben, analog der in § 8 und 13 für RechtsberaterInnen formulierten Bestimmungen.



Erklärungsbedarf besteht auch bezüglich der im Vorblatt erwähnten Anzahl von DolmetscherInnen als MitarbeiterInnen, die für das erste Halbjahr 2021 mit fünf beziffert wird und danach auf 15 angehoben werden soll, insbesondere im Hinblick auf die im Vorblatt angegebene Maßnahme 4 zur Erreichung des Ziels der Effizienzoptimierung:

[B]asierend auf den strategisch-strukturellen Vorgaben sind Betreuungsstruktur und Rechtsberatungsstruktur, aber auch Rückkehrberatung und Dolmetscheranzahl sowie deren Sprachauswahl so zu gestalten und anzupassen, dass der Aufwand für diese Aufgaben vollständig durch den durch den Leistungsempfänger zu begleichenden Kostenersatz gedeckt werden kann (Vorblatt, S. 6).

Um Fremden tatsächlich ein entsprechendes Vorbringen ihres Ansuchens und Geltendmachung ihrer Rechte im Verfahren zu ermöglichen, ist es wesentlich, dass bei der Zurverfügungstellung von DolmetscherInnen die Sprachauswahl auf Basis der Sprachkenntnisse der Betroffenen basiert und nicht auf Grund von Kostenzwängen.

Zu begrüßen im Entwurf ist die Bestimmung in § 15 Abs. 1, dass die bei der Bundesagentur beschäftigten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit unabhängig sind und diese Tätigkeit weisungsfrei wahrzunehmen haben. In § 15 Abs. 2 wird weiters ausgeführt, dass die DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen den Behörden und dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen von Verfahren nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 7 BFA-VG zur Verfügung stehen. Laut Erläuterungen handelt es sich bei diesen somit um Amtsdolmetscher im Sinne des § 39a Abs.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, welche Auswirkungen dies auf die Wahrnehmung durch die anderen Parteien haben wird. Wie in zahlreichen translationswissenschaftlichen Studien nachgewiesen wurde, ist das uneingeschränkte Vertrauen aller Parteien in den/die DolmetscherIn die Basis für Kommunikation und Verständigung und somit auch Voraussetzung für Qualität in allen gedolmetschten Interaktionen. Wird u. U. ein Naheverhältnis zwischen dem/der DolmetscherIn und der verfahrensführenden Behörde vermutet, ist es schwer, dieses Vertrauensverhältnis aufzubauen.

*Für den Vorstand von UNIVERSITAS Austria: Dagmar Jenner, Präsidentin*